OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-050161/2/Gf/RoK

Linz, 17. März 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der V. P., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Jänner 2020, Zl. GS-Ges-TB-Cd, wegen der Erlassung eines Ladungsbescheides in einer Angelegenheit des Tuberkulosegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

# E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

## I.

## Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben des Magistrates der Stadt Linz vom 3. Dezember 2019, Zl. GS-GeS-TB-Sta, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf.) dazu aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung eine Lungenröntgenuntersuchung durchführen zu lassen, wobei als Rechtsgrundlage hierfür § 23 des Tuberkulosegesetzes i.V.m. § 1 der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung angegeben wurde.

Mit einem als „2. Einladung“ bezeichneten Schreiben vom 23. Dezember 2019 wurde diese Anordnung wiederholt.

2. Da die Bf. diesen Aufforderungen nicht entsprochen hat, hat der Bürgermeister der Stadt Linz mit Ladungsbescheid vom 10. Jänner 2020, Zl. GS-GeS-TB-Cd, festgelegt, dass sich die Rechtsmittelwerberin am 30. Jänner 2020 in den Räumlichkeiten der belangten Behörde gemäß den §§ 23 ff des Tuberkulosegesetzes i.V.m. der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung einer TBC-Röntgen-Untersuchung zu unterziehen gehabt hätte; diese Verpflichtung wäre nur dann weggefallen, wenn die Bf. stattdessen einen weniger als zwei Monate alten Röntgenbefund hätte vorlegen können.

Der Ausschluss einer gegen diesen Bescheid allenfalls eingebrachten Beschwerde wurde nicht verfügt.

3. Gegen diesen der Bf. am 14. Jänner 2020 zugestellten Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 16. Jänner 2020 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt die Rechtsmittelwerberin vor, dass für sie deshalb keine Untersuchungspflicht besteht, weil sie keiner der in § 1 Oö. Tuberkuloseverordnung angeführten Personengruppe angehöre. Dies v.a. deshalb, weil sie eine Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers besitze und somit weder einen Aufenthaltstitel noch ein Visum für Österreich benötige.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

4. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 23. Jänner 2020, Zl. 0004691-2020-Gs-GeS-TB-GS-TBC-cd, samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

## II.

## Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im AVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

## III.

## Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0004691-2020-GS-GeS-TB; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden – dies ganz abgesehen davon, dass eine solche insbesondere auch angesichts der gegenwärtigen CoViD-19-Pandemie nicht angezeigt war (vgl. § 2 Z. 1 des CoViD-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020, i.V.m. § 1 der VO BGBl II 96/2020).

## IV.

## Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Nach § 19 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

In einer solchen Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind; ferner ist bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind (§ 19 Abs. 2 AVG).

Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat gemäß § 19 Abs. 3 AVG die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war.

1.2. Nach § 24 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl 127/1968 i.d.g.F. BGBl I 63/2016 (im Folgenden: TBC-G), sind u.a. die in § 1 Abs. 1 der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung, LGBl 80/1999 i.d.g.F. LGBl 18/2010 (im Folgenden: OöTBC-V), bezeichneten Personen dazu verpflichtet, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen.

Wird der Vorladung nicht Folge geleistet, ist ein Ladungsbescheid zu erlassen; wird die Vornahme der Untersuchung verweigert, ist diese bescheidmäßig anzuordnen.

Nach § 2 OöTBC-V ist diese Untersuchung von der nach dem Wohnsitz bzw. dem Aufenthalt der zu untersuchenden Person örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

2. Zwischen den Verfahrensparteien ist allseits unbestritten, dass der Wohnsitz der Bf. im Gebiet der Gemeinde K. gelegen ist. Diese Gemeinde zählt zum Amtssprengel des Bezirkes X.

Es wäre daher – unter der Voraussetzung, dass die Rechtsmittelwerberin tatsächlich zu einer der in § 1 Abs. 1 OöTBC-V angeführten Personengruppen zählt – an der BH Linz-Land gelegen gewesen, im Weigerungsfall den in § 24 Abs. 1 zweiter Satz TBC-G vorgesehenen Ladungsbescheid – ebenso wie einen allfälligen Untersuchungsbescheid – zu erlassen.

Mangels einer (auf Art. 11 Abs. 2 B-VG basierenden) materiengesetzlichen Sonderregelung stellt sich dem gegenüber der angefochtene, vom Magistrat der Stadt Linz stammende Bescheid als ein solcher der örtlich unzuständigen Behörde dar.

3. Deshalb war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 28 VwGVG stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

## V.

## Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine im innerstaatlichen Recht wurzelnde bzw. in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallende Rechtsfrage, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f